

Modautalschule

Darmstädter Str. 46

64397 Modautal

Förderverein der Modautalschule e. V.

SATZUNG

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Modautalschule e. V.“ und hat seinen Sitz in Modautal.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des Unterrichts und der Erziehungsarbeit der Modautalschule über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus durch
 - Bereitstellung von Geld- und Sachspenden.
 - Förderung einzelner Unterrichtsvorhaben, insbesondere innovativer Projekte.
 - Unterstützung bedürftiger Schüler bei besonderen Schulveranstaltungen.
- (2) Zweck des Fördervereins ist, in enger Zusammenarbeit mit der Schulkonferenz, dem Schulelternbeirat und der Schulleitung die Anliegen der Modautalschule in der Öffentlichkeit zu unterstützen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Modautalschule besuchen,
 - andere natürliche Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen.
 - ehemalige Schüler und Schülerinnen,
 - die Lehrkräfte der Schule
 - juristische Personen sowie Gebietskörperschaften.

- (2) Minderjährige Antragsteller bedürfen zum Beitritt der Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s).

- (3) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Kündigung. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (Schuljahres) möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss dem Vorstand bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres vorliegen und wird dann zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

§4 Mittel des Vereins, Beiträge und Spenden

- (1) Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen, Spenden und Umlagen.

- (2) Der Mindestbeitrag beträgt 15€/Jahr für Einzelpersonen und 20€/Jahr für Familien oder juristische Personen.

- (3) Beitragsänderungen müssen über die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (4) Die Beiträge sind bis spätestens 31. März des Geschäftsjahres zu leisten und werden mit SEPA Mandat vom Rechner des Fördervereins eingezogen.

- (5) Spenden werden auf Wunsch schriftlich bestätigt.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- die Hauptversammlung,
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für Angelegenheiten zuständig, für die nicht in der Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans begründet ist. Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand schriftlich und spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung - mindestens einmal pro Geschäftsjahr - einberufen werden oder wenn 1/10 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag verlangen.
- (2) Alle zwei Jahre tritt die Mitgliederversammlung als Hauptversammlung zusammen.
- (3) Aufgabe dieser Hauptversammlung ist es
 - die Berichte der/des Vorsitzenden, der/des Rechner/in und der/des Kassenprüfer/in entgegenzunehmen
 - dem Vorstand Entlastung zu erteilen
 - den Vorstand zu wählen
 - über Satzungsänderungen zu beschließen
 - um über Beitragsänderungen zu beschließen
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- (4) Anträge sind schriftlich, spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge zu Beginn der Mitgliederversammlung sind unzulässig.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§7 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder/Fördermitglieder) und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
- (5) Für Satzungsänderungen und Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- (6) Bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
- (7) Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit Stimmenmehrheit gewählt.
- (2) Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Rechner/in
 - dem Schriftführer
- (4) Ein Vorstandmitglied kann mehrere Positionen bekleiden
- (5) Dem Vorstand gehören Kraft seines Amtes als Beisitzer der/die Schulleiter/in sowie die/der Schulleiterbeiratsvorsitzende an. Sind diese Personen nicht Mitglieder des Vereins, so haben diese nur beratende Funktion.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (8) Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Fördervereins und vertritt den Verein in der Öffentlichkeit. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt die/der Vertreter/in diese Aufgabe.
- (9) Der Vorstand prüft Anfragen der Gesamtkonferenz, der Schulkonferenz, des Elternbeirates und der/des Schulleiters/in der Modautalschule auf Unterstützung durch den Verein auf Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit und beschließt darüber im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (10) Über die Sitzung des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt.
- (11) Zeichnungsberechtigt für alle Vereinskonten sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Rechner/in. Dies gilt auch für die Ausstellung von Spendenquittungen.

§8a Kassenprüfer

Für die jeweilige Amtszeit des Vorstandes werden zwei Kassenprüfer/innen gewählt. Sie prüfen einmal im Jahr die Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 9 Satzungsänderungen und Ergänzung

- (1) Die Satzung kann auf jeder Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
- (2) Änderungsanträge sind dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen und den Mitgliedern mit der Einladung und der Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben.
- (3) Die Satzung kann durch eine Geschäftsordnung ergänzt werden.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem Landkreis Darmstadt-Dieburg als Schulträger zu, mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Unterrichts an der Modautalschule zu verwenden.

§11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung des Fördervereins wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.01.2023 in Kraft gesetzt und ersetzt die bisherige Satzung der Gründungsversammlung vom 07. Oktober 1996.

Modautal, 25.01.2023